

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB)

- Gemeindegebietsgrenze
- Bestand Planung
- (S) Sonderbauflächen

2. Verkehrsflächen und Flächen für den überörtlichen Verkehr und die örtlichen Hauptverkehrszüge (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)

- Straßenverkehrsflächen
- Radwanderweg
- ▬▬▬▬ Umgrenzung der Flächen für den Luftverkehr

3. Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)

- ◆ obererirdisch

4. Flächen für die Landwirtschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB)

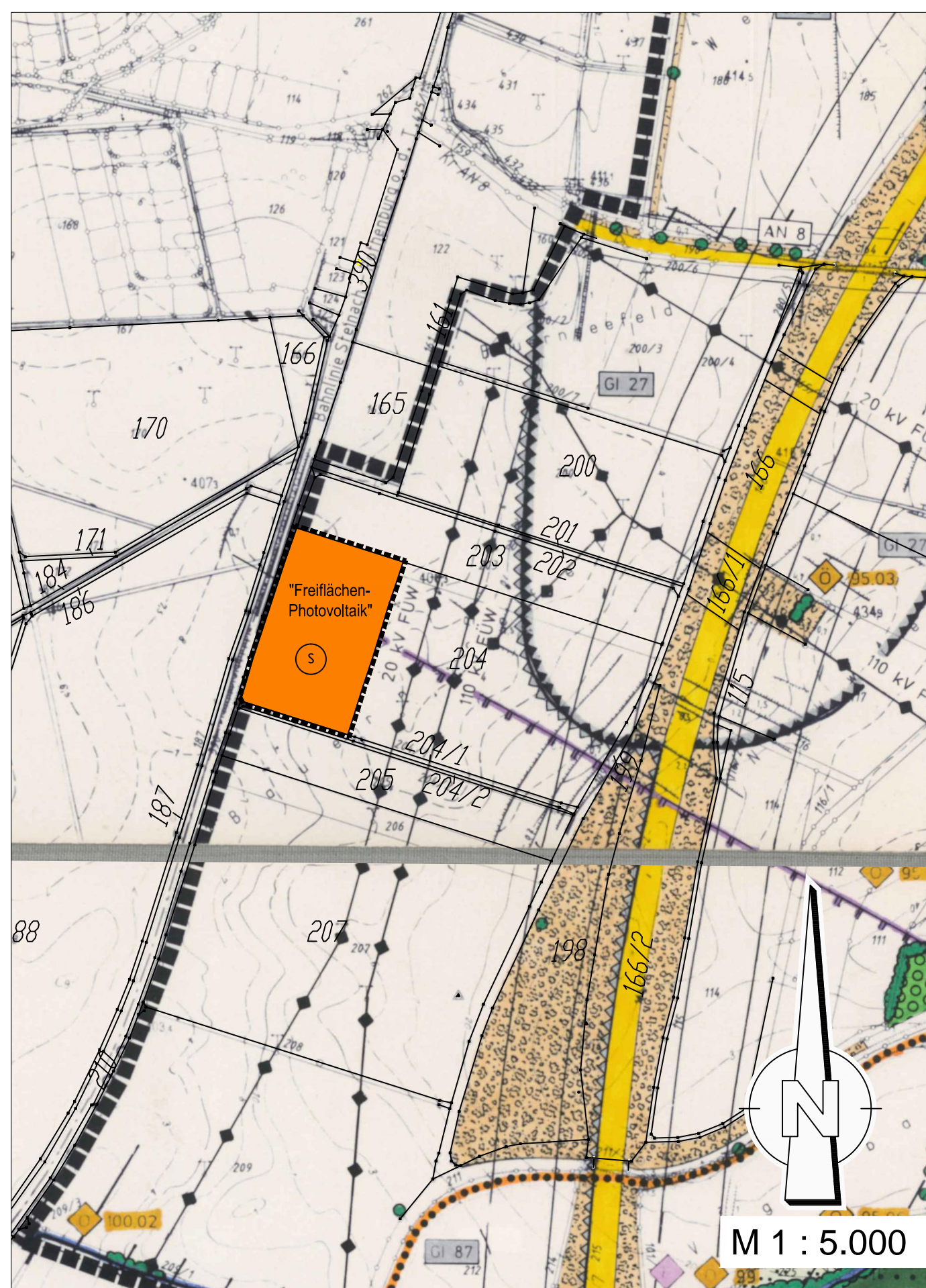
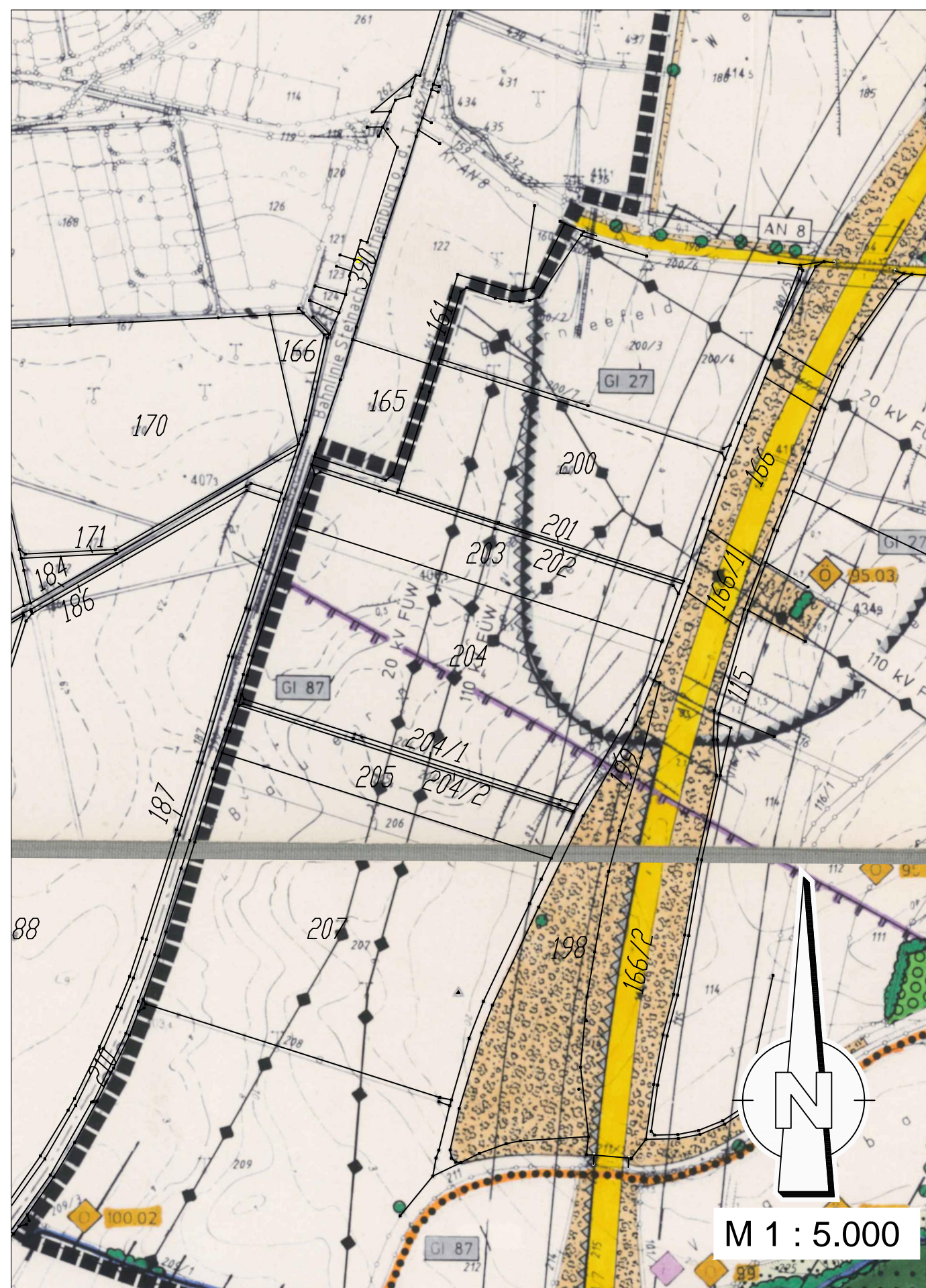
- Flächen für die Landwirtschaft

5. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. BauGB)

- Straßenbegleitgrün
- Streuobstwiese
- ◆ Biotop mit Nr. der amtlichen Biotopkartierung Bayern
- Hecke, Feldgehölz, Ufergehölz

6. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder die Gewinnung von Bodenschätzen (§ 5 Abs. 2 Nr. 8 und Abs. 4 BauGB)

- Umgrenzung von
- ▲▲▲▲ Vorranggebieten (GI 27) und
- ▲▲▲▲ Vorbehaltsgebieten (GI 87) gem. Regionalplan



VERFAHRENSVERMERKE

- a) Der Gemeinderat Windelsbach hat in seiner Sitzung am 06.07.2017 die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 für das Sondergebiet "PV-Freiflächenanlage Nordenberg" beschlossen. Der Änderungsbeschluss wurde am 04.08.2017 ortsüblich bekanntgemacht.
 - b) Der Billigungs- und Auslegungsbeschluss zum Vorentwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde in der Sitzung am 14.09.2017 gefasst.
 - c) Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 14.09.2017 hat in der Zeit vom 22.09.2017 bis einschließlich 23.10.2017 stattgefunden.
 - d) Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden § 4 Abs. 1 BauGB bzw. § 2 Abs. 2 BauGB für den Vorentwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 14.09.2017 hat in der Zeit vom 22.09.2017 bis einschließlich 23.10.2017 stattgefunden.
 - e) Zu dem Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 20.12.2017 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 09.01.2018 bis einschließlich 09.02.2018 beteiligt.
 - f) Der Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 20.12.2017 wurde mit der Begründung und Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 09.01.2018 bis einschließlich 09.02.2018 öffentlich ausgelegt.
 - g) Die Gemeinde Windelsbach hat mit Beschluss des Gemeinderates am 01.03.2018 die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Fassung vom 20.12.2018 festgestellt.
- Gemeinde Windelsbach, den 02.03.2018
- A. Wolz, 1. Bürgermeister
(Siegel)
- g) Das Landratsamt Ansbach hat mit Bescheid vom 11.05.2018, Az: 610-20/21 SG 41, die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 BauGB genehmigt.
- Genehmigungsbehörde
(Siegel)
- Gemeinde Windelsbach, den 18.05.2018
- A. Wolz, 1. Bürgermeister
(Siegel)
- h) Die Erteilung der Genehmigung zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am 04.06.2018 ortsüblich bekanntgemacht.
- Gemeinde Windelsbach, den 08.06.2018
- A. Wolz, 1. Bürgermeister
(Siegel)

Gemeinde Windelsbach

3. Änderung des Flächennutzungsplanes



im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 8 für das Sondergebiet "PV-Freiflächenanlage Nordenberg"



ohne Maßstab

Fassung vom 20.12.2017
(Feststellungsbeschluss)

Vorhabens-Träger: **Wißmeier & Söhne GbR, Tiefenthal 5, 91578 Leutershausen**
Landkreis: **Ansbach**

Gemeinde Windelsbach, den 02.03.2018

Unterschrift, Siegel

	Datum	Name
entw.	11/17	Doll
gez.	11/17	Müller
gepr.	11/17	Härtfelder